

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Leistungen der SIC Hospitality GmbH, Betreiber von Kennedy 89 (nachfolgend „Hotel“), insbesondere die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, die zeitweise, entgeltliche Nutzungsüberlassung von Konferenz-, Veranstaltungsräumen und sonstigen Räumlichkeiten des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen und anderen Veranstaltungen sowie für alle für den Gast, den Veranstalter und die sonstigen Vertragspartner (nachfolgend „Vertragspartner“) erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen des Hotels. Das Hotel ist berechtigt seine Leistungen durch Dritte zu erfüllen.
2. Diese AGB gelten für alle Verträge, die zwischen dem Hotel und dem Vertragspartner abgeschlossen werden wie z.B. Hotelaufnahme-, Kontingent- oder Veranstaltungsverträge.
3. Die Unter- oder Weitervermietung oder die unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.
4. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform.
5. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies vorher in Textform vereinbart wurde. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

## II. Vertragsabschluss, Vertragspartner

1. Mit der Buchung, die online, mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Vertragspartner den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der jeweilige Vertrag (nachfolgend „Vertrag“) kommt mit der Buchungsbestätigung durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, das Vertragsangebot des Vertragspartners schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax) oder konkludent, durch Leistungserbringung, anzunehmen.
2. Parteien des Vertrages (nachfolgend „Parteien“) sind ausschließlich das Hotel und der Vertragspartner. Schließt der Besteller der Leistungen des Hotels den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner des Hotels.
3. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem Hotel entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisators vorliegen. Der Besteller, Vermittler oder Organisator hat das Hotel rechtzeitig vor Vertragschluss über den tatsächlichen Vertragspartner zu informieren und dessen Namen und die Anschrift mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Besteller, Vermittler oder Organisator verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB an den Dritten, der Vertragspartner des Hotels wird, weiterzuleiten.
4. Bei einer Gruppenbuchung des Vertragspartners kommt ein Kontingentvertrag zustande. Der Kontingentvertrag regelt vorrangig und ergänzend diese AGB. Für Gruppenbuchungen können gesonderte Konditionen vereinbart werden. Im Rahmen dieses Kontingentvertrages haftet der Vertragspartner gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden, die der Endnutzer verursacht.
5. Eine Gruppenbuchung liegt vor, wenn durch einen Vertragspartner im Wege eines oder mehrerer Buchungsvorgänge mehr als neun Zimmer im Hotel gebucht werden, die im zeitlichen und/oder sachlichen Zusammenhang liegen. Eine Gruppenbuchung ist unabhängig vom Buchungsweg.

## III. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zweck vertraglich vereinbart wurde.
2. Sofern im Einzelfall nicht in Textform etwas anderes vereinbart wurde, hat der Vertragspartner innerhalb einer Zimmertypologie keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer der gebuchten Kategorie.
3. Bei Nutzung des Fitnessbereichs des Hotels unterliegt der Vertragspartner der jeweils geltenden Hausordnung. Das Mitbringen von Begleitpersonen ist nicht gestattet.
4. Bestellte Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung, es sei denn, ein solcher Anspruch wurde gegen Entgelt zwischen den Parteien vereinbart.
5. Gebuchte Zimmer sind bis spätestens 23:59 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 23:59 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.
6. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12:00 Uhr geräumt zurückzugeben. Für eine etwaige darüber hinaus gehende Nutzung kann das Hotel eine Nutzungsschädigung wie folgt beanspruchen: Bis 18:00 Uhr 50% des regulären Übernachtungspreises (Listenpreises), länger als 18:00 Uhr 100% des regulären Übernachtungspreises (Listenpreises).
7. Dem Vertragspartner steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

## IV. Veranstaltungen

1. Sämtliche Bedingungen über Zimmernutzung gelten ebenfalls für Veranstaltungen, sofern nicht nachfolgend speziellere Regelungen festgelegt sind.
2. Um eine sorgfältige Vorbereitung durch das Hotel zu ermöglichen, hat der Vertragspartner dem Hotel die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 14 (vierzehn) Werktagen vor Beginn der Veranstaltung in Textform mitzuteilen. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % (zehn Prozent) bedarf der Zustimmung des Hotels. Stimmt das Hotel nicht in Textform zu, ist der Vertragspartner zu einer Durchführung der Veranstaltung mit einer höheren Teilnehmerzahl nicht berechtigt. Stimmt das Hotel zu, richtet sich die Abrechnung nach der neuen Vereinbarung (ggf. mit Zusatzkosten). Ein Anspruch des Vertragspartners auf Zustimmung besteht nicht.

3. Bei der Leistungsabrechnung, die das Hotel nach der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl vornimmt (wie z. B. Speisen und Getränke, Event- und Tagungspauschalen), wird bei einer Erhöhung dieser Teilnehmerzahl die tatsächliche Anzahl der Personen berechnet. Reduziert sich die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl, ist das Hotel berechtigt, die ursprünglich vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 10 % abzurechnen.
4. Die Preise können vom Hotel auch dann geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der Teilnehmer, der Leistung des Hotels oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und das Hotel dem zustimmt.
5. Dem Vertragspartner steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.
6. Der Vertragspartner hat bei der Buchung einer Veranstaltung keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Raumes. Die Zuweisung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Hotel nach den jeweiligen Kapazitätsanforderungen der Veranstaltung, wobei die berechtigten Interessen des Vertragspartners, wie Möglichkeiten der gewünschten Bestuhlung, angemessen berücksichtigt werden.
7. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und/oder Endzeiten, kann das Hotel angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel hat die Verschiebung zu vertreten.
8. Die reservierten Räume stehen dem Vertragspartner ausschließlich während des im Vertrag vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Dieser Zeitraum umfasst alle Aktivitäten, einschließlich Aufbau, Veranstaltungsdauer und Abbau. Eine Nutzung der Räume über den vereinbarten Zeitraum hinaus ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hotels gestattet und kann zusätzliche Kosten verursachen. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, die vereinbarte Zeit einzuhalten und alle notwendigen Arbeiten (z. B. Aufbau und Abbau) innerhalb dieses Zeitrahmens abzuschließen.
9. Das Hotel behält sich das Recht vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen des Hotels für den Vertragspartner zumutbar sind.
10. Das Einbringen von externen Speisen ist ausnahmslos untersagt. Das Einbringen von Getränken ist nicht erwünscht. Bei Zu widerhandlungen behält sich das Hotel vor, ein angemessenes Korkgeld pro geöffnete Flasche zu berechnen.
11. Mitgebrachte Ausstellungsgegenstände oder sonstige persönliche Gegenstände des Vertragspartners befinden sich auf dessen eigene Gefahr in den Veranstaltungsräumen oder sonstigen Bereichen des Hotels.
12. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial, Ausstellungsstücke und sonstige Gegenstände dürfen nur nach vorheriger Abstimmung in Textform mit dem Hotel aufgestellt oder angebracht werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Alle eingebrachten Gegenstände müssen den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen, entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, einen Nachweis darüber zu verlangen und nicht konformes Material auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen.
13. Nach Veranstaltungsende hat der Vertragspartner sämtliche mitgebrachten Gegenstände, einschließlich Transport- und Verpackungsmaterial, unverzüglich zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Hotel berechtigt, die Entfernung und Lagerung oder die kostenpflichtige Entsorgung der zurückgelassenen Materialien vorzunehmen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.
14. Das Hotel übernimmt keinen Versicherungsschutz für vom Vertragspartner eingebrachte Gegenstände. Der Abschluss einer erforderlichen Versicherung liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners.

## V. Technische und behördliche Regelungen für Veranstaltungen

1. Beschafft das Hotel auf Veranlassung des Vertragspartners technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten, handelt es im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die sorgfältige Behandlung sowie die ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt das Hotel von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Beschaffung und Überlassung frei.
2. Die Nutzung eigener elektrischer oder sonstiger technischer Anlagen durch den Vertragspartner unter Inanspruchnahme der Strom- und Leitungsnetze des Hotels erfordert die vorherige Zustimmung des Hotels in Textform. Bleiben dadurch geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann das Hotel die Zustimmung von der Zahlung einer Ausfallvergütung abhängig machen. Der Vertragspartner haftet für alle Störungen oder Schäden, die durch seine Anlagen an den Leitungsnetzen oder sonstigen Einrichtungen des Hotels entstehen, es sei denn, das Hotel hat diese zu vertreten. Entstehende Energiekosten durch die Nutzung eigener Anlagen des Vertragspartners können vom Hotel in Form einer angemessenen Pauschale berechnet werden.
3. Der Vertragspartner ist mit Einwilligung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu nutzen. Das Hotel ist berechtigt, hierfür Anschluss- und Verbindungsgebühren in Rechnung zu stellen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Vertragspartners entsprechende Anlagen des Hotels ungenutzt, kann das Hotel eine angemessene Ausfallvergütung verlangen.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen sowie deren Einhaltung sicherzustellen. Überträgt der Vertragspartner Leistungen wie Aufbauarbeiten an Dritte, hat er dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche relevanten Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. Verstöße und deren Folgen gehen allein zu Lasten des Vertragspartners.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen im Zusammenhang mit urheberrechtlich relevanten Vorgängen, wie Musikdarbietungen, Filmvorführungen oder Streaming-Diensten, eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.
6. Die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten des Hotels (wie Name, Marke oder Logo) durch den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Bewerbung seiner Veranstaltung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Hotel.

## VI. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Nach Maßgabe dieser AGB ist das Hotel verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen sowie die vom Vertragspartner gebuchten Zimmer bereitzustellen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen (Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten des Hotels) und etwaige sonstige in Anspruch genommene Lieferungen und Leistungen des Hotels vereinbarten bzw. vom Hotel üblicherweise verlangten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Vertragspartner direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils zum Zeitpunkt des Vertrages bzw. der Buchung gültige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Sollte die gesetzliche Umsatzsteuer zwischen dem Vertragsschluss bzw. Buchungszeitpunkt und Vertragserfüllung erhöht werden, erhöht sich der Preis entsprechend. Sollte die gesetzliche Umsatzsteuer zwischen dem Vertragsschluss bzw. Buchungszeitpunkt und Vertragserfüllung reduziert werden, so reduziert sich der Preis nicht.

4. In den vereinbarten Preisen sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht geschuldet sind, wie zum Beispiel ein Tourismusbeitrag, nicht enthalten. Die genannten Abgaben hat der Vertragspartner zusätzlich selbst zu tragen. Die jeweiligen Beträge werden ihm gesondert in Rechnung gestellt. Bei Änderungen, der Neueinführung oder der Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und erster vertraglicher Leistung des Hotels zwölf Monate und erhöht sich der von dem Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben. Preisänderungen nach Nummer 3 bleiben hiervon unberührt.
6. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung von bis zu 100 % der gesamten Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden. Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Regelung geleistet wurde.
7. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Regelungen. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Vertragspartners oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
8. Wünscht der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der bestellten Zimmer, sonstiger Leistungen des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste, so bedarf dies des Einverständnisses des Hotels in Textform. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Änderungen den im Vertrag vorgesehenen Regelungen, wie insbesondere Stornierungs- oder Umbuchungsbedingungen, unterliegen. Soweit keine anderslautenden Regelungen im Vertrag bestehen, kann das Einverständnis des Hotels von einer Preisanpassung abhängig gemacht werden.
9. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann. Hat das Hotel dem Vertragspartner ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Vertragspartner damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hotel in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweiligen gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen und geltend zu machen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten und dem Vertragspartner im Gegenzug der Nachweis eines niedrigeren.
10. Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Einzelrechnung berechtigt das Hotel, alle weiteren und zukünftigen Leistungen zurückzuhalten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100% der noch ausstehenden Zahlung abhängig zu machen.
11. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnungen auf elektronischem Weg übermittelt werden können.
12. Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen des Hotels nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrüchnen.
13. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen eigener Forderungen des Vertragspartners.
14. Ansprüche und sonstige Rechte dürfen nur mit Zustimmung des Hotels in Textform abgetreten werden. Dieses darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
15. Nutzt der Vertragspartner für die Bezahlung von Leistungen des Hotels mit Vorauszahlungspflicht (z.B. allgemeine Bestellungen mit Vorauszahlung oder garantierter Buchung) eine Kreditkarte ohne diese körperlich vorzulegen (z.B. über Telefon, Internet o.ä.), ist der Vertragspartner im Verhältnis zum Hotel nicht berechtigt, seinem Kreditkarteninstitut gegenüber, diese Belastung zu widerrufen.
16. Das Hotel behält sich das Recht vor, im Falle der Zahlung mittels Kreditkarte eine zusätzliche Gebühr ("Surcharge") zu erheben, die die tatsächlich anfallenden Kosten für die Abwicklung der Zahlung deckt. Die Höhe der Gebühr wird vor Abschluss der Transaktion ausdrücklich ausgewiesen. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zahlung dieser Gebühr durch die Nutzung der Kreditkarte einverstanden. Alternativ steht es ihm frei, eine andere, gebührenfreie Zahlungsmethode zu wählen.

## VII. Rücktritt (Stornierung) des Vertragspartners; Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels

1. Der Vertragspartner hat nur dann ein Rücktrittsrecht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht.
2. Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeübt, erlischt dieses mit Ablauf der Frist. Der Vertrag bleibt in diesem Fall weiterhin vollumfänglich wirksam, mit der Folge, dass der Vertragspartner zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist, auch wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen, insbesondere Zimmer oder Veranstaltungsräume, nicht in Anspruch nimmt.
3. Der Rücktritt bzw. die Stornierung des Vertrages bedürfen der Textform (z.B. per E-Mail oder Post). Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel.
4. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.
5. Falls und soweit der Vertragspartner bestellte Leistungen (Zimmer, Veranstaltungsräume etc.) nicht in Anspruch nimmt, hat das Hotel die Erlöse aus anderweitiger Vermietung sowie etwaige ersparte Aufwendungen auf die vom Vertragspartner zu zahlende Entschädigung, maximal jedoch bis zum vollständigen Entfallen dieser, anzurechnen.
6. Werden die Zimmer oder Veranstaltungsräume nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet 90 % aller vertraglich vereinbarten Kosten, einschließlich Raum- und Übernachtungskosten, Event-Pauschale, Tagungspauschale, Speisen, Getränke und weiterer Leistungen, zu zahlen.
7. Dem Vertragspartner steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

## VIII. Rücktritt, Kündigung des Hotels

1. Falls und soweit dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht in Textform eingeräumt wurde, ist das Hotel berechtigt, seinerseits innerhalb

- der für die Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, sofern Dritte Anfragen zu den vom Vertragspartner reservierten Leistungen (Zimmer, Veranstaltungsräume) gestellt haben und der Vertragspartner auf Rückfrage des Hotels, unter Hinweis auf diesen Sachverhalt, nicht auf sein vertragliches Rücktrittsrecht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei der Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Frist nicht zur verbindlichen Buchung bereit ist.
2. Falls und soweit mit dem Vertragspartner die Leistung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vereinbart ist und der Vertragspartner diese auch innerhalb einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist das Hotel nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei kann das Hotel einen Schadensersatzanspruch gegen den Vertragspartner pauschalieren. Dem Vertragspartner steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.
  3. Ferner ist das Hotel berechtigt nach den gesetzlichen Regelungen §§ 314, 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, insbesondere falls
    - a. höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Hotel unzumutbar erschweren;
    - b. der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten bzw. Tatsachen macht, z.B. zur Person, zum Zweck der Anmietung oder zur Zahlungsfähigkeit;
    - c. der Vertragspartner die gewerblichen Schutzrechte des Hotels ohne entsprechende Zustimmung gebraucht;
    - d. der Vertragspartner eine fällige Leistung nicht erbringt;
    - e. das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen des Hotels (insbesondere die Durchführung der Veranstaltung, Zimmernutzung) den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
    - f. eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung i.S.d. Ziff. I vorliegt;
    - g. der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.
  4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichszahlungen. Die Ansprüche des Hotels bleiben unberührt.
  5. Bei einem berechtigten Rücktritt bzw. Vertragsbeendigung kann das Hotel einen Schadensersatzanspruch oder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen den Vertragspartner pauschalieren. Dem Vertragspartner steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

## IX. Mängel, Haftung, Verjährung

1. Das Hotel haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
2. Ausnahmsweise haftet das Hotel für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden, die auf der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Weiter haftet das Hotel ausnahmsweise für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Eine Haftung des Hotels für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
5. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch das Hotel eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer sowie für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Hotels. Sie gelten nicht, wenn das Hotel eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
6. Soweit dem Vertragspartner ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalten, haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In diesem Falle muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare Störungen oder Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise, im Hotel anzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
8. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel dem Hotel anzugeben, so tritt ein Anspruch auf Minderung der vertraglich vereinbarten Vergütung nicht ein.
9. Weckaufträge werden vom Hotel unter Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt ausgeführt. Für den Fall der Nicht- oder Schlechtleistung haftet das Hotel ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
10. Nachrichten, Post und Warenaufträge für den Vertragspartner werden mit der verkehrsüblichen Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf ausdrücklichen Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für den Fall der Nicht- oder Schlechtleistung haftet das Hotel ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
11. Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff BGB.
12. Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen 3 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Sachen, die einen erkennbar hohen Wert aufweisen, werden unverzüglich an das zuständige lokale Fundbüro übergeben.
13. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich mit Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vorstehendes gilt nicht im Falle einer Haftung des Hotels für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von wesentlichen Vertragspflichten und für Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## X. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Hotel für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder sonstige Hilfskräfte, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Der Vertragspartner haftet ebenfalls für Schäden, die durch ihn oder durch Dritte, die auf seine Veranlassung die Leistungen des Hotels erhalten, verursacht werden.
3. Für Verluste oder Beschädigungen in den dem Vertragspartner überlassenen Räumen und Zimmern während der Vertragsdauer bzw. Aufenthaltsdauer wird dessen eigenes oder das Verschulden seiner Gäste, Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer vermutet, es sei denn, der Schaden liegt nachweislich im Verantwortungsbereich des Hotels oder wurde durch Dritte verursacht.
4. Der Vertragspartner haftet dem Hotel gegenüber für die Bezahlung zusätzlicher Leistungen, die seine Gäste, Veranstaltungsteilnehmer etc. vom Hotel abrufen und dieses an sie erbringt.
5. Das Rauchen ist in allen Zimmern und geschlossenen Räumlichkeiten des Hotels strengstens untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Rauchverbot ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche durch das vertragswidrige Rauchen entstehenden Kosten zu tragen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die Kosten für eine zusätzliche Reinigung, die Wiederherstellung eines rauchfreien Zustands der Räumlichkeiten (einschließlich spezieller Reinigungsverfahren), gegebenenfalls anfallende Renovierungskosten. Dabei kann das Hotel einen Schadensersatzanspruch gegen den Vertragspartner pauschalieren. Insoweit behält sich das Hotel vor, eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von EUR 150 zu erheben, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden können. Dem Vertragspartner steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Sollte das Hotel aufgrund des vertragswidrigen Rauchens das betroffene Zimmer für eine oder mehrere Nächte nicht vermieten können, verpflichtet sich der Vertragspartner, dem Hotel 90 % der zu diesem Zeitpunkt geltenden Zimmerrate pro Nacht für die Dauer des Nutzungsausfalls zu zahlen. Dem Vertragspartner steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.
7. Sollte durch das verbotswidrige Rauchen ein Feuerwehreinsatz ausgelöst werden (z. B. durch das Auslösen eines Brandmelders), trägt der Vertragspartner die hierfür anfallenden Kosten in voller Höhe.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Erbringung von Leistungen des Hotels bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Frankfurt am Main.
3. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.